

Amtsblatt der Europäischen Union

C 53



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang
3. März 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	II Mitteilungen	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Europäische Kommission	
2010/C 53/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5780 — Allianz/ING/Allee Center) ⁽¹⁾	1
	IV Informationen	
	INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Rat	
2010/C 53/02	Beschluss des Rates vom 22. Februar 2010 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds	2

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Europäische Kommission

2010/C 53/03	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. März 2010: 1,00 % — Euro-Wechselkurs	7
--------------	--	---

V Bekanntmachungen**VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK****Europäische Kommission**

2010/C 53/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5777 — Drägerwerk/Dräger Medical) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2010/C 53/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5804 — Samsung Electronics Co/ Samsung Digital Imaging Co) ⁽¹⁾	9
2010/C 53/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5701 — VINCI/Cegelec) ⁽¹⁾	10
2010/C 53/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5801 — KKR/Hans-Peter Wild/Wild Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2010/C 53/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5755 — Schneider Electric/Areva T&D Distribution activities) ⁽¹⁾	12



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5780 — Allianz/ING/Allee Center)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 53/01)

Am 17. Februar 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5780 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Februar 2010

zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(2010/C 53/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 163,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2007/C 52/06 des Rates vom 16. Februar 2007 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ⁽²⁾ (nachstehend „Ausschuss“ genannt) ist die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses am 31. Dezember 2009 abgelaufen.
- (2) Sämtliche Mitgliedstaaten außer Slowenien haben gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 für jede in Artikel 104 Absatz 1 jener Verordnung genannte Gruppe Mitglieder und stellvertretende Mitglieder benannt.

- (3) Obgleich die Benennungen durch Slowenien noch ausstehen, sollten die bislang benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Personen werden für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012 zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 2010.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
E. ESPINOSA

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

⁽²⁾ ABl. C 52 vom 7.3.2007, S. 5.

ANHANG

Mitgliedstaat	Vertreter(in) der	Mitglied/ Stellvertreter(in)	Name
Belgien	Regierung	Mitglied	Herr Louis VERVLOET
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Viviane DE BEULE
	Arbeitgeber	Mitglied	Frau Sonja KOHNENMERGEN
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Werner ABELSHAUSEN
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Hervé DECUYPER
	Arbeitnehmer	Stellvertreterin	Frau Vera DOS SANTOS COSTA
Bulgarien	Regierung	Mitglied	Frau Zornitza RUSINOVA
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Maria DIMITROVA
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Boyko NEDYALKOV
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Dimitar BRANKOV
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Plamen DIMITROV
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Dimitar MANOLOV
Tschechische Republik	Regierung	Mitglied	Frau Iva ŠOLCOVÁ
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Táňa PERGLOVÁ
	Arbeitgeber	Mitglied	Frau Soňa VAN DEELENOVÁ
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Miloslav ŠOLC
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Pavel JANÍČKO
	Arbeitnehmer	Stellvertreterin	Frau Hana MÁLKOVÁ
Dänemark	Regierung	Mitglied	Frau Pernille VON LILLIENSKJOLD
	Regierung	Stellvertreter	Herr Steen FREDERIKSEN
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Henning GADE
	Arbeitgeber	Stellvertreter(in)	—
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Klaus FARNOV
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Jens KROGSTROP
Deutschland	Regierung	Mitglied	Herr Günter WINKLER
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Inken KLASSEN
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Anton BAUCH
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Jürgen WUTTKE
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Inge KAUFMANN
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Hermann NEHLS
Estland	Regierung	Mitglied	Herr Margus HAIDAK
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Merlin TATRIK
	Arbeitgeber	Mitglied	Frau Kristina TÄHT
	Arbeitgeber	Stellvertreterin	Frau Eve PÄÄRENDSON
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Kaja TOOMSALU
	Arbeitnehmer	Stellvertreterin	Frau Mare VIIES
Irland	Regierung	Mitglied	Herr Vincent LANDERS
	Regierung	Stellvertreter	Herr Tom WHELAN
	Arbeitgeber	Mitglied	Frau Kara McGANN
	Arbeitgeber	Stellvertreterin	Frau Heidi LOUGHEED
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Esther LYNCH
	Arbeitnehmer	Stellvertreter(in)	—

Mitgliedstaat	Vertreter(in) der	Mitglied/ Stellvertreter(in)	Name
Griechenland	Regierung	Mitglied	Herr Christos DIKOS
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Konstantina MICHPOYLOY
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Lambros PAPAIOANNOU
	Arbeitgeber	Stellvertreterin	Frau Ekaterini DASKALAKI
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Dimitrios TSOUKALAS
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Vasilios PAPADOGAMVROS
Spanien	Regierung	Mitglied	Herr Carlos TORTUERO MARTÍN
	Regierung	Stellvertreter	Herr David GARCIA LÓPEZ
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Juan MENÉNDEZ-VALDÉS ÁLVAREZ
	Arbeitgeber	Stellvertreterin	Frau Cristina REGALADO MARTÍN
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Ana MICÓ MAESTRE
	Arbeitnehmer	Stellvertreterin	Frau Ana HERMOSO CANOURA
Frankreich	Regierung	Mitglied	Frau Corinne VAILLANT
	Regierung	Stellvertreter	Herr Laurent SENN
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Christophe CORIOU
	Arbeitgeber	Stellvertreterin	Frau Natacha MARQUET
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Cécile COTTEREAU
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Alain ALPHON-LAYRE
Italien	Regierung	Mitglied	Frau Matilde MANCINI
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Alessandra TOMAI
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Claudio GENTILI
	Arbeitgeber	Stellvertreterin	Frau Silvia CIUFFINI
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Luigi VELTRO
	Arbeitnehmer	Stellvertreterin	Frau Giulia TAVERNESE
Zypern	Regierung	Mitglied	Herr Alexandros ALEXANDROU
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Antzela DROUSSIOTOU
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Emiliós MICHAEL
	Arbeitgeber	Stellvertreterin	Frau Maria STYLIANOU
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Nicos GREGORIOU
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Andreas MATSAS
Lettland	Regierung	Mitglied	Frau Kristīne DORTĀNE
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Elīna DRĀZNIECE
	Arbeitgeber	Mitglied	Frau Inese STEPIŅA
	Arbeitgeber	Stellvertreterin	Frau Ilona KIUKUCĀNE
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Linda ROMELE
	Arbeitnehmer	Stellvertreterin	Frau Liene LIEKNA
Litauen	Regierung	Mitglied	Herr Ramūnas DILBA
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Nijolė MACKEVIČIENĖ
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Vaidotas LEVICKIS
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Mykolas ALELIŪNAS
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Irena PETRAITIENĖ
	Arbeitnehmer	Stellvertreterin	Frau Janina ŠVEDIENĖ
Luxemburg	Regierung	Mitglied	Frau Patrice FURLANI
	Regierung	Stellvertreter	Herr Daniel CODELLO
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Romain LANNERS
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr François ENGELS
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Carole BIVER
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Nico CLEMENT

Mitgliedstaat	Vertreter(in) der	Mitglied/ Stellvertreter(in)	Name
Ungarn	Regierung	Mitglied	Frau Renáta TÓTH
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Katalin SZATMÁRI
	Arbeitgeber	Mitglied	Frau Terézia BOROSNÉ BARTHA
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr László KRISÁN
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Erzsébet HANTI
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr László KOZÁK
Malta	Regierung	Mitglied	Frau Jeanette BUSUTTIL
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Loredana D'ARRIGO
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Paul ABELA
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Pierre FAVA
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Robert BORG
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr William PORTELLI
Niederlande	Regierung	Mitglied	Frau Alieke KOOPMAN
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Paula LOEKEMEIJER
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr André VAN DER LEEST
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr C. SCHOENMAKERS
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau I.D.C.M. COENEN
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr W.J.F. MUIS
Österreich	Regierung	Mitglied	Frau Petra DRAXL
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Ulrike REBHANDL
	Arbeitgeber	Mitglied	Frau Anna Katharina HUBER
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Wolfgang TRITREMME
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Franz FRIEHS
	Arbeitnehmer	Stellvertreterin	Frau Silvia HOFBAUER
Polen	Regierung	Mitglied	Herr Paweł CHORAŹY
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Dorota BORTNOWSKA
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Norbert PRUSZANOWSKI
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Marek RADECKI
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Agata BARANOWSKA-GRYCUK
	Arbeitnehmer	Stellvertreterin	Frau Grazyna ROZANEK
Portugal	Regierung	Mitglied	Frau Rosa Maria SIMÕES DA SILVA
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Maria DO CARMO ABREU
	Arbeitgeber	Mitglied	Frau Clara GUERREIRO
	Arbeitgeber	Stellvertreterin	Frau Adília LISBOA
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr António Luís FERREIRA CORREIA
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Tiago M.P. SIMÕES DA CUNHA
Rumänien	Regierung	Mitglied	Frau Cristina IOVA
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Daniela NEDELCU
	Arbeitgeber	Mitglied	Frau Mariana KNIESNER
	Arbeitgeber	Stellvertreterin	Frau Carmen IONESCU
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Ovidiu NICOLESCU
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Dragoș MIHALACHE

Mitgliedstaat	Vertreter(in) der	Mitglied/ Stellvertreter(in)	Name
Slowenien	Regierung	Mitglied	Frau Blanka MARKOJA
	Regierung	Stellvertreter(in)	—
	Arbeitgeber	Mitglied	—
	Arbeitgeber	Stellvertreter(in)	—
	Arbeitnehmer	Mitglied	—
	Arbeitnehmer	Stellvertreter(in)	—
Slowakei	Regierung	Mitglied	Herr Juraj ĽAPÁK
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Miriam KOVÁČIKOVÁ
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Daniel HRDINA
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Martin HOŠTÁK
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Naile PROKEŠOVÁ
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Milan BUŠO
Finnland	Regierung	Mitglied	Frau Eeva-Liisa KOIVUNEVA
	Regierung	Stellvertreterin	Frau Sirpa LILJESTRÖM
	Arbeitgeber	Mitglied	Frau Riitta WÄRN
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Mikko RÄSÄNEN
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Auli KORHONEN
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Lauri KORKEAOJA
Schweden	Regierung	Mitglied	Frau Ann-Christine GULLESJÖ
	Regierung	Stellvertreter	Herr Håkan FORSBERG
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Gunnar ANDERZON
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Farbod REZANIA
	Arbeitnehmer	Mitglied	Frau Filis SIGALA
	Arbeitnehmer	Stellvertreterin	Frau Charlotta KRAFFT
Vereinigtes Königreich	Regierung	Mitglied	Frau Wendy VIOLENTANO
	Regierung	Stellvertreter	Herr Ken LAMBERT
	Arbeitgeber	Mitglied	Herr Martin MORTON
	Arbeitgeber	Stellvertreter	Herr Guy BAILEY
	Arbeitnehmer	Mitglied	Herr Alan MANNING
	Arbeitnehmer	Stellvertreter	Herr Joe FEARNEHOUGHT

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. März 2010: 1,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

2. März 2010

(2010/C 53/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,3548	AUD	Australischer Dollar		1,4994
JPY	Japanischer Yen		120,68	CAD	Kanadischer Dollar		1,4029
DKK	Dänische Krone		7,4423	HKD	Hongkong-Dollar		10,5180
GBP	Pfund Sterling		0,90635	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9442
SEK	Schwedische Krone		9,7316	SGD	Singapur-Dollar		1,9015
CHF	Schweizer Franken		1,4628	KRW	Südkoreanischer Won		1 558,38
ISK	Isländische Krone			ZAR	Südafrikanischer Rand		10,2774
NOK	Norwegische Krone		8,0485	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		9,2485
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	HRK	Kroatische Kuna		7,2700
CZK	Tschechische Krone		25,770	IDR	Indonesische Rupiah		12 600,11
EEK	Estnische Krone		15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit		4,5796
HUF	Ungarischer Forint		266,90	PHP	Philippinischer Peso		62,435
LTL	Litauischer Litas		3,4528	RUB	Russischer Rubel		40,5145
LVL	Lettischer Lat		0,7093	THB	Thailändischer Baht		44,346
PLN	Polnischer Zloty		3,9147	BRL	Brasilianischer Real		2,4253
RON	Rumänischer Leu		4,1066	MXN	Mexikanischer Peso		17,2100
TRY	Türkische Lira		2,0793	INR	Indische Rupie		62,2460

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5777 — Drägerwerk/Dräger Medical)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 53/04)

1. Am 23. Februar 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Drägerwerk AG & Co. KGaA („Drägerwerk“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Dräger Medical AG & Co. KG („Dräger Medical“, Deutschland) durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Drägerwerk ist die Konzernholding der Dräger-Gruppe, die in den Gebieten Medizintechnik und Sicherheitstechnik weltweit tätig ist,
- Dräger Medical entwickelt, produziert und verkauft Produkte, Dienstleistungen und integrierte Systemlösungen für den klinischen Akutbereich und Home Care. Der Schwerpunkt liegt bei der Produktion von Anästhesiegeräten, Beatmungsgeräten und Patientenmonitoren nebst Zubehör sowie bei Service und Wartung dieser Geräte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5777 — Drägerwerk/Dräger Medical per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5804 — Samsung Electronics Co/Samsung Digital Imaging Co)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2010/C 53/05)

1. Am 24. Februar 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Samsung Electronics Co, Ltd („SEC“, Südkorea) fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EG-Fusionskontrollverordnung mit dem Unternehmen Samsung Digital Imaging Co, Ltd („SDIC“, Südkorea).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SEC: Herstellung und Verkauf von Haushaltsgeräten, Mobiltelefonen und Kommunikationssystemen, Halbleitern und LCD-Panels,
- SDIC: Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Digitalkameras.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5804 — Samsung Electronics Co/Samsung Digital Imaging Co per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5701 — VINCI/Cegelec)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 53/06)

1. Am 24. Februar 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmensgruppe VINCI (Frankreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Cegelec (Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- VINCI: Bautätigkeit, Konzessionen für Transport- und Energieinfrastrukturen, Elektrotechnik, Klimatechnik und Maschinenbau vor allem in Europa,
- Cegelec: Bautätigkeit, Installation und Wartung in den drei Bereichen Elektro- und Klimatechnik sowie Maschinenbau weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5701 — VINCI/Cegelec per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5801 — KKR/Hans-Peter Wild/Wild Group)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2010/C 53/07)

1. Am 23. Februar 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Kohlberg Kravis Roberts & Co, L.P. („KKR“, USA) und Dr. Hans-Peter Wild („Hans-Peter Wild“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Lebensmittelaromen-Geschäft der Wild-Gruppe.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: Vermögensverwaltung und Kapitalbeteiligungen,
- Dr. Hans-Peter Wild: Anteilseigner der Geschäftssparten der Wild-Gruppe,
- Wild-Gruppe: Herstellung natürlicher Inhaltsstoffe für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie (einschließlich Lebensmittelaromen), Herstellung und Verkauf bestimmter Getränke und Versorgung der Lebensmittel- und Getränkeindustrie mit industriellen Technologien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5801 — KKR/Hans-Peter Wild/Wild Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5755 — Schneider Electric/Areva T&D Distribution activities)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 53/08)

1. Am 22 Februar 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Schneider Electric Industries SAS („SE“, Frankreich), das von Schneider Electric Holding SA („SE Holding“, Frankreich) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Verteilungssparte (Mittelspannung) des Unternehmens Areva T&D Holding SA („Areva T&D“, Frankreich), das von Areva SA („Areva“, Frankreich) kontrolliert wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SE: Konzeption, Produktion und Verkauf von Energiemanagementprodukten und -systemen,
- Areva T&D (Mittelspannungssparte): Produkte, Systeme und Dienstleistungen für die Stromübertragung und -verteilung (Mittelspannung).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5755 — Schneider Electric/Areva T&D Distribution activities per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papiaerausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE